

## **S a t z u n g**

### **Förderverein „Die Wassergeister“ vom städtischen Kindergarten und Hort „Am Wasserturm“ mit „Außenstelle Schatzinsel“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 06.02.1980 gegründete Verein trägt den Namen „Die Wassergeister“ und hat seinen Sitz in 23730 Neustadt in Holstein. Die Geschäftsstelle befindet sich im städtischen Kindergarten und Hort „Am Wasserturm“, Mecklenburger Straße 1c, 23730 Neustadt.

Das Vereinsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

Der Verein kann ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, kann der Vorstand entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Eine Eintragung in das Vereinsregister muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dies geschieht durch ideelle und materielle Förderung des städtischen Kindergartens und Hort „Am Wasserturm“ mit Außenstelle „Schatzinsel“ in 23730 Neustadt in Holstein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Daneben wird der Verein auch unmittelbar tätig, indem er Sachmittel wie Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände für die genannten städtischen Einrichtungen beschafft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein werden durch den Kassenwart gegen ordnungsgemäßen Beleg erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und/oder sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die unter § 2 festgelegten Aufgaben unterstützen will.

Durch die schriftliche Beitrittskündigung verpflichtet sich das Mitglied, seinen Jahresbeitrag pünktlich und ohne Aufforderung zu zahlen. Über den Jahresbeitrag wird eine Rechnung erstellt, die durch Überweisung oder Barzahlung beglichen werden muss. Firmen können für ihren Beitrag auch einen Dauerauftrag erteilen.

Der Vorstand des Vereins kann eine Mitgliedschaft ablehnen, diese Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt:

a.) automatisch beim Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten bzw. Hort, es sei denn, ein Fortbestand der Mitgliedschaft wird von dem Mitglied ausdrücklich gewünscht, dies muss in einer

neuen Beitrittserklärung schriftlich erklärt werden. Firmenmitgliedschaften verlängern sich automatisch jeweils um ein Kindergartenjahr.

b.) durch Austritt mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres an den Vorstand oder den Kindergartenleiter.

c.) durch Ausschluss,

d.) durch Tod,

e.) durch Auflösung des Vereins.

Im Falle eines Austrittes wird der Jahresbeitrag für das betreffende Kindergartenjahr nicht erstattet.

## **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird auf 10,- EUR für Einzelpersonen, 13,- EUR für Ehepaare und 15,- EUR für Firmenmitgliedschaften pro Kindergartenjahr festgesetzt. Höhere Einzahlungen sind möglich. Beitrags-Veränderungen können nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n, der/dem Kassenprüfer/in und der/dem Schriftführer/in. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei verschiedenen natürlichen Personen zusammen, wobei eine Person bis zu zwei Ämter gleichzeitig ausüben kann. Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende agieren dabei als geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten, Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern für ein Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Tätigkeit im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird ergänzt um die Kindergartenleitung oder die stellvertretende Kindergartenleitung als Beisitzer/in.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzungsinhalte zu ändern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit reicht die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern aus. Eine Vorstandssitzung kann von der/dem Vorsitzende/n einberufen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen sind Firmenmitglieder; sie haben kein Beschlussrecht, sondern agieren als Berater.

Die Versammlungsleitung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem jeweiligen Schriftführer/in protokolliert und unterschrieben. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung angefertigt und jedem Mitglied auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Verwaltung der Beiträge / Spenden**

Die Verwaltung der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge sowie evtl. Spenden, obliegt der/dem Kindergartenleiter/in, die/der für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben zu sorgen hat. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Verwendung der Mittel in der Mitgliederversammlung. Bis zu einem jährlichen Betrag von 1.000,- EUR kann der

Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung einstimmig Ausgaben beschließen. Folgende Konten sind zu verwenden:

Für die Mitgliedsbeiträge (Rechnung): Förderverein Kita Am Wasserturm und Schatzinsel, IBAN DE91 2139 0008 0000 990 566, VR Bank OH Nord, Verwendungszweck: Jahr + Name

Für Spenden (Spendenbescheinigung): Stadt Neustadt/H., IBAN DE44 2139 0008 0000 001 333, VR Bank OH Nord, Verwendungszweck: VW 928, Spendenkonto WT/SI

Für sämtliche Konten des Fördervereines ist die/der Kindergartenleiter/in allein verfügbungsbevollmächtigt. In Stellvertretung ist die/der stellvertretende Kindergartenleiter/in allein bevollmächtigt. Die/der Kassenprüfer/in ist zwecks Prüfung und Kontrolle ebenfalls für die Konten allein bevollmächtigt, ebenso bei beiderseitiger Abwesenheit der Kindergartenleitung.

### **§ 9 Jahresbericht**

Einmal jährlich legt der Vorstand während der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht ab. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nehmen den Jahresbericht einschließlich Kassenbericht entgegen und entscheiden über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt als Trägerin des Kindergartens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Der Vorstand und die Mitglieder sind nicht mit ihrem Privatvermögen haftbar. Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12.11.2018 mit einfacher Mehrheit beschlossen und ersetzt mit in Kraft treten alle vorherigen Satzungen.

Ort, Datum: Neustadt in Holstein, 12.11.2018